STADT MÜNSTER

Amtsblatt

58. Jahrgang – Nr. 20 – 20. November 2015 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280: Wolbeck – Münsterstraße/Grenkuhlenweg**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/Osttor/ Bergiusstraße**
- **Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf der 51. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf-Ost für den Bereich Gremmendorfer Weg/Loddenbach und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 564: Gremmendorf – Nordwestlich Gremmendorfer Weg**
- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- **Widmungen von Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Bürgerwindpark Löningen Verwaltungs-GmbH Lindenallee 1, 49624 Löningen Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH Rösnerstraße 13, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **items project GmbH Schönhauser Allee 147 a, 10435 Berlin Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Energiepark Detmold GmbH & Co. WP DT KG Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **items GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **münsterNETZ GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Bürgerwindpark Löningen Verwaltungs-GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2014**
- **Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster/Nord bis Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00**
- **Amtsgericht Münster: Antrag auf Grundbuchanlegung**
- **Bekanntmachung eines Erörterungstermins**
- **Bekanntmachung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015**

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280: Wolbeck – Münsterstraße/ Grenkuhlenweg

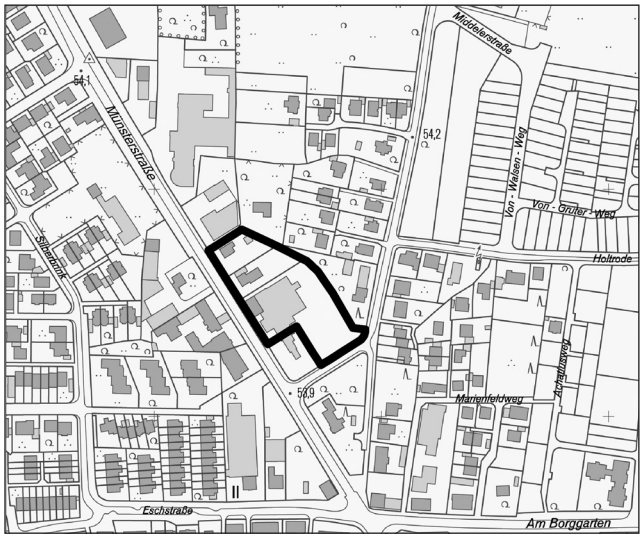

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280

Die vom Rat der Stadt Münster am 11. 11. 2015 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Bebauungsplanänderung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

   „(1) Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. November 2015

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/Osttor/ Bergiusstraße

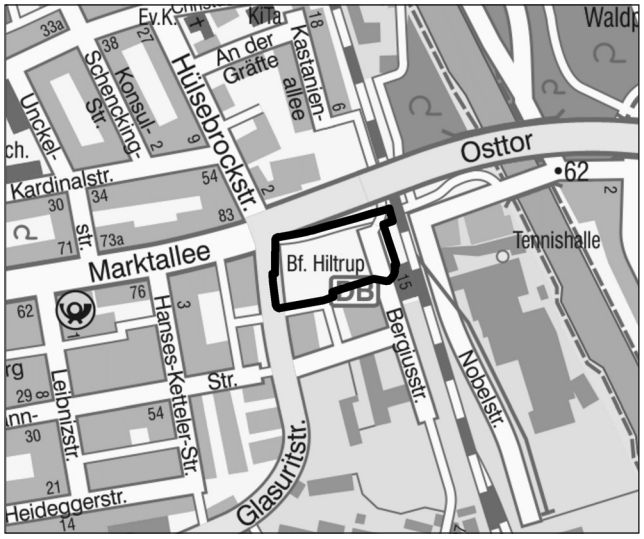

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543

Der vom Rat der Stadt Münster am 11. 11. 2015 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 543 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 543 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 424: Hiltrup – Bahnhofsbereich (Max-Winkelmann-Straße/Glasuritstraße/ Marktallee/Bahnlinie Münster-Hamm), soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

   „(1) Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 18. November 2015

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf der 51. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf-Ost für den Bereich Gremmendorfer Weg/ Loddenbach und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 564: Gremmendorf – Nordwestlich Gremmendorfer Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 11. 2015 die 51. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf-Ost für den Bereich Gremmendorfer Weg/Loddenbach abschließend beschlossen sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 564: Gremmendorf – Nordwestlich Gremmendorfer Weg als Satzung beschlossen und hierbei über die Stellungnahmen entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen kann in der Zeit vom 30. 11. bis zum 30. 12. 2015 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden. Zusätzlich kann das Ergebnis der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Diese Einsichtmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelmitteilungen, da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

Unabhängig vom Einsichtnahmezeitraum besteht auch nach dem 30. 12. 2015 die Möglichkeit, die Abwägung im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung einzusehen.

Die Abgrenzung des Bereichs der 51. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 564 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 18. November 2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

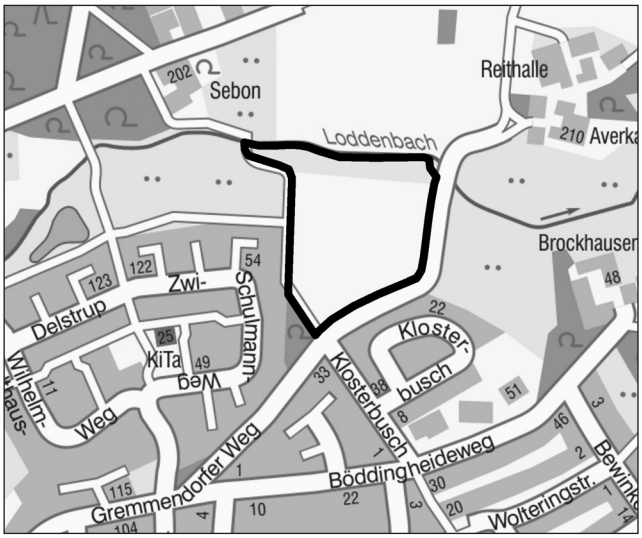

Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der 51. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans

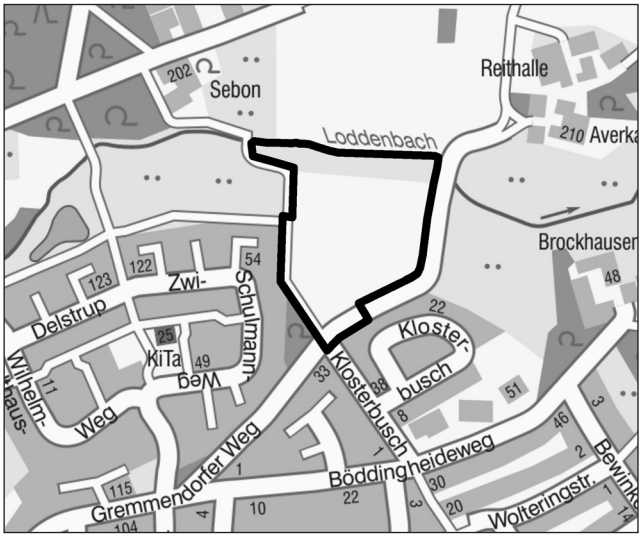

Übersichtsplan Nr. 4
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 564

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Drekopf Recyclingzentrum Essen GmbH, Schürmannstraße 19 b, 45136 Essen hat für den Standort Münster, Hessenbusch 186 a, 190, 48157 Münster einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der bereits genehmigten Abfallbehandlungsanlage durch

- Erweiterung des Betriebsgeländes um die nordöstlich angrenzende Parzelle Gemarkung St. Mauritz, Flur 21, Flurstück 462 (Hessenbusch 190),
- Errichtung und Betrieb einer Aktenvernichtungsanlage in der vorhandenen Halle 2 der neuen Parzelle,
- Errichtung und Betrieb eines mobilen Backenbrechers auf dem derzeitigen Betriebsgeländes (Hessenbusch 189 a),
- Erweiterung des Abfallartenkataloges unter Beibehaltung der genehmigten Durchsatzleistung und Lagerkapazität,
- Errichtung von 4 Lagerboxen jeweils aus Betonschwerlaststeinen verbunden mit einer Lageroptimierung,

  Überdachung 2 vorhandener Lagerboxen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a ff i.V.m. Anlage 2 des UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Münster, den 4. November 2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

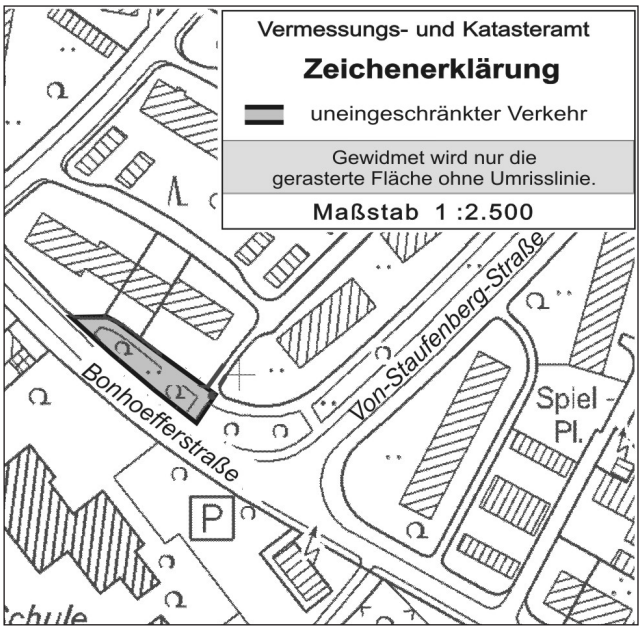

Übersichtsplan Nr. 5

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Bonhoefferstraße an der Einmündung der Von-Staufenberg-Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 13. November 2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

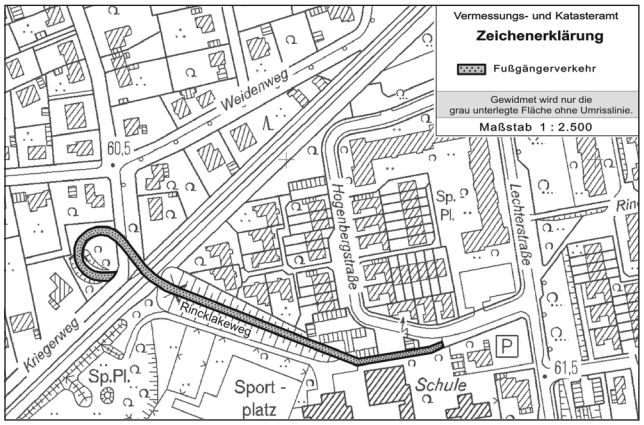

Übersichtsplan Nr. 6

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Weg vom Kriegerweg über die Brücke über die Bahnlinie und weiter bis zur Hogenbergstraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die als Fußweg dargestellte Wegefläche wird nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 13. November 2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302967906

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 5. November 2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 und der Lagebericht 2014 der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 2014 festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.689.713,01 € ab. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von 4.728,72 € beträgt der Bilanzgewinn 2.694.441,73 €. Nach Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Bilanzgewinn in Höhe von 2.675.000,00 € ausgeschüttet.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurden für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KJP TreuConsult GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. 11. bis zum 4. 12. 2015 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Engelstraße 49, 48143 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 5. November 2015

Westfälische Bauindustrie GmbH
Klaus Kötterheinrich
Geschäftsführer

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 23. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 28. Oktober 2015

Die Geschäftsführung

Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH
Rösnerstraße 13, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 23. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 28. Oktober 2015

Die Geschäftsführung

Bürgerwindpark Löningen Verwaltungs-GmbH
Lindenallee 1, 49624 Löningen
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 23. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 3. November 2015

Die Geschäftsführung

items project GmbH
Schönhauser Allee 147a, 10435 Berlin
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 29. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 28. Oktober 2015

Die Geschäftsführung

Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 15. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 28. Oktober 2015

Die Geschäftsführung

Energiepark Detmold GmbH & Co. WP DT KG
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 23. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 28. Oktober 2015

Die Geschäftsführung

items GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 29. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 28. Oktober 2015

Die Geschäftsführung

Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 23. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 28. Oktober 2015

Die Geschäftsführung

münsterNETZ GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 15. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 3. November 2015

Die Geschäftsführung

Bürgerwindpark Löningen Verwaltungs-GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 23. 9. 2015

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 3. November 2015

Die Geschäftsführung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster/Nord bis Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00

Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Straßenbaumaßnahme gemäß § 17 a Ziffer 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet statt **vom 8. bis 11. Dezember 2015 im Freiherr-vom-Stein-Saal, Bezirksregierung Münster, Domplatz 36, 48143 Münster (Nebengebäude).**

Da am Domplatz nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, wird auf die umliegenden Parkgelegenheiten (Parkhaus Aegidiimarkt, Parkhaus Alter Steinweg, Parkhaus Theater oder Schlossplatz) hingewiesen.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen nach folgender **Tagesordnung** erörtert:

Dienstag, 8. Dezember 2015

10 – 13 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14 – 16 Uhr **Umweltvereinigung Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel**

Mittwoch, 9. Dezember 2015

9 – 13 Uhr **Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater, Verbände und Bürgerinitiativen**

1. Verkehrsprognose
2. Lärmimmissionen
3. Luftschadstoffe

und

14 – 18 Uhr **Fortsetzung der themenbezogenen Erörterung**

4. Verkehrsführung während der Bauzeit
5. Oberflächen- und Grundwasser
6. Naherholung
7. Sonstige allgemeine Belange

Donnerstag, 10. Dezember 2015

9 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater, die durch Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind**

Freitag, 11. Dezember 2015

9 – 13 Uhr und 14 – 16 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater, die durch Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind** (vertreten durch Rechtsanwälte)

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere die Presse zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/-innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte und Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/-innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/-in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur Vorinformation liegen in der Zeit ab dem 27. November 2015 die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen während der Dienststunden im Rathaus der Städte Münster und Greven und der Gemeinde Westerkappeln zur Mitnahme bereit.

Die detaillierte Tagesordnung, das Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen sind auch im Internet – www.brms.nrw.de/go/verfahren unter der Überschrift „Planfeststellung Straße“ einzusehen.

Münster, den 12. November 2015

Bezirksregierung Münster
I. A.

Dorothea Mersch

Amtsgericht Münster: Antrag auf Grundbuchanlegung

1) Busse „Familiengesellschaft bürgerlichen Rechts“ Veghestraße 13, 48149 Münster, bestehend aus den Gesellschaftern
   a) Prof. Dr. Holger Busse
   b) Laura-Isabell Busse
   c) Marian Busse
   d) Sabine Busse
2) Hendrik Deitmar, Gröningstraße 16, 48432 Rheine,
3) Thomas Gausepohl, Rudolf-von-Langen-Straße 2, 48147 Münster,
4) Dr. Karl Große-Holz, Kleiner Floraweg 73, 44229 Dortmund-Lücklemberg,
5) Dr. Maria Große-Holz, Kleiner Floraweg 73, 44229 Dortmund-Lücklemberg,
6) Herbert Dietrich Hufnagel, Alte Landstraße 50, 40489 Düsseldorf,
7) Dr. Bernhard Marschall, Coerdestraße 25, 48147 Münster,
8) Sandra Baumgarte, geb. Thielens, Sentruper Höhe 47, 48149 Münster,

9) Barbara Müller, Piusallee 84, 48147 Münster,

10) Gisela Göckede, Hoyastraße 32, 48147 Münster,

11) Elmar Göckede, Hoyastraße 32, 48147 Münster,

12) Monika Göckede, Rothenbaumchaussee 71, 20148 Hamburg

haben beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Münster liegende Grundstück

Münster, Flur 112, Flurstück 1068 (Coerdestraße, 137 qm)

ein Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Bruchteilseigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 12. November 2015

Amtsgericht
Geschäfts-Nr.:
MS-43760-16

Stefanie Schulte
Rechtspflegerin

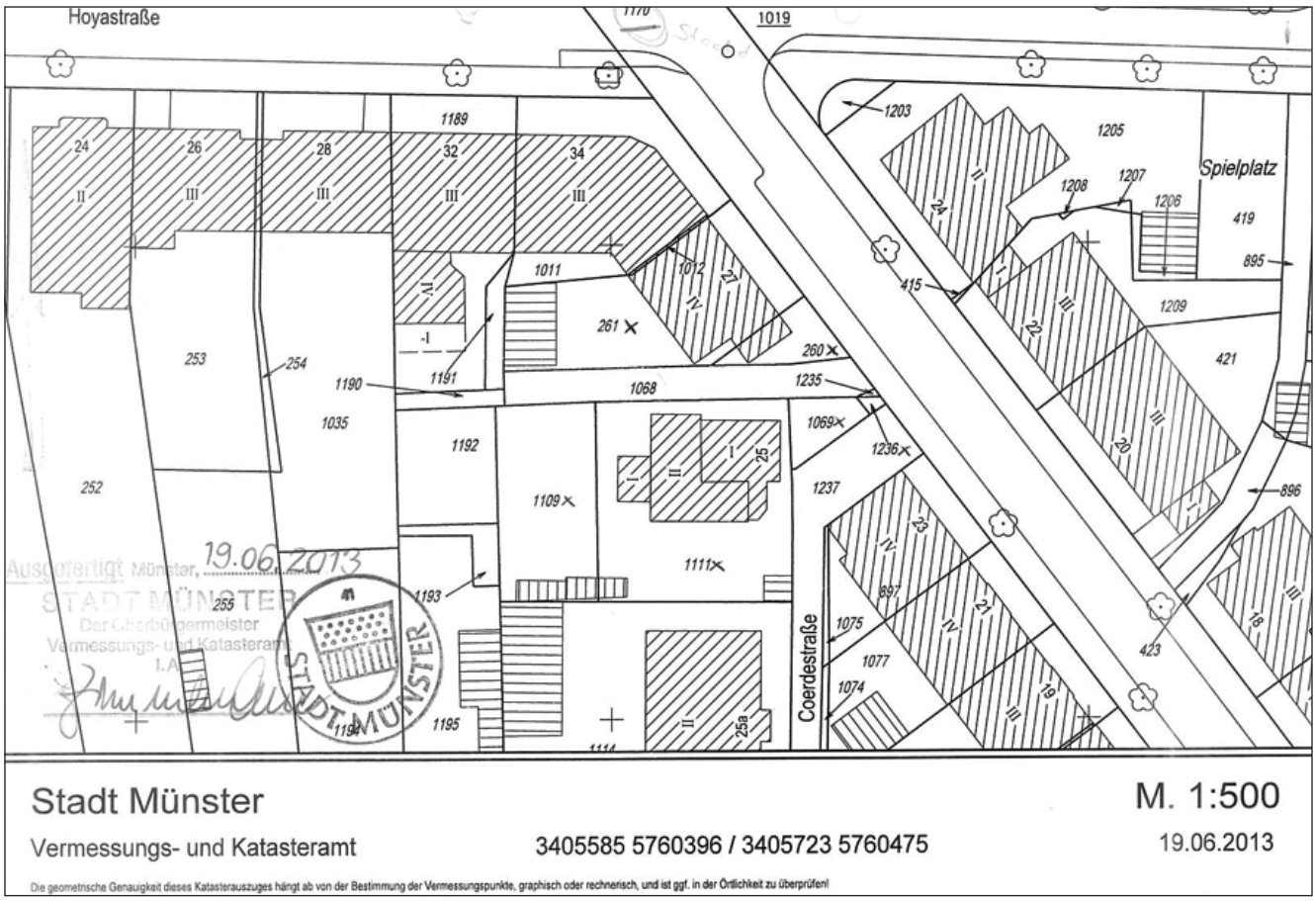

Übersichtsplan Nr. 7

Bekanntmachung eines Erörterungstermins

Das Tiefbauamt der Stadt Münster beabsichtigt, an der Münsterschen Aa im Bereich der Kanalstraße, die Hochwassersicherheit zu verbessern. Eine der geplanten Maßnahmen ist die Erhöhung des Radweges auf einer Länge von ca. 800 Metern als Hochwasserschutzanlage. Für diese Maßnahme wurde am 24. 7. 2015 die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) beantragt. Die Planunterlagen haben vom 31. 8. 2015 bis zum 30. 9. 2015 öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Einwendern zu erörtern.

Dieser Erörterungstermin findet am **Dienstag, den 8. 12. 2015 um 14.00 Uhr im Raum 311, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33 in 48155 Münster** statt.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus der Bevollmächtigung nichts anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- Kosten die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen werden nicht erstattet.

Münster, den 18. November 2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Bekanntmachung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 7. 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015 mit Anlagen ab dem 23. 11. 2015 während der Dienststunden im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 362, öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 7. 12. 2015 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 19. November 2015

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37